

Informationen zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

Ersatzloser Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

Aufgrund einer Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU werden ab dem **29.01.2013** durch die Ausländerbehörde keine Bescheinigungen über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (sog. Freizügigkeitsbescheinigungen) mehr ausgestellt.

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist ersatzlos entfallen. Die Ausländerbehörde stellt auch keine anderen Bescheinigungen über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht aus.

Die Freizügigkeitsrechte von Unionsbürgern (Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten) und von Angehörigen der EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) bleiben von der Änderung unberührt.

Keine Auswirkungen auf die Aufnahme einer Beschäftigung

Der Wegfall der Ausstellung der Freizügigkeitsbescheinigung hat keine Auswirkungen auf die Aufnahme einer Beschäftigung. Diese ist allen Unionsbürgern und Angehörigen der EWR-Staaten ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet.

Kroatische Staatsangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung nach aktuellem Rechtsstand bis zum 30.06.2015 eine durch die Bundesagentur für Arbeit ausgestellte Arbeitserlaubnis-EU.

Freizügigkeitsbescheinigung für die Durchführung von Verwaltungsgeschäften nicht erforderlich

Artikel 25 der „Unionsbürgerrichtlinie“ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 (Richtlinie 2004/38/EG) regelt, dass die Ausübung eines Rechts oder die Erledigung von Verwaltungsformalitäten unter keinen Umständen vom Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden darf, wenn das Recht durch ein anderes Beweismittel (z.B. Arbeitsvertrag oder Belege über selbständige Tätigkeit oder Nachweise über ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherung) nachgewiesen werden kann.

Es obliegt somit den zuständigen Behörden, bei der Bearbeitung von Anträgen selbst festzustellen, ob ein Freizügigkeitsrecht vorliegt.

Sollten Sie aufgefordert werden, eine Bestätigung der Ausländerbehörde über ein bestehendes Freizügigkeitsrecht vorzulegen, so verweisen Sie bitte auf dieses Hinweisblatt.